

## Gebühren

Rechtliche Grundlage Art. 38 ff der UniV vom 12.09.2012

### Anmelde- und Einschreibgebühr

- Anmeldegebühr zum Studium	CHF	100.-
- Einschreibgebühr	CHF	100.-
- Gebühr für Anmeldung nach der regulären Anmeldefrist	CHF	100.-

Führt die Anmeldung zur Immatrikulation, gilt die Anmeldegebühr als Einschreibgebühr.  
Eine bezahlte Anmeldegebühr kann weder zurückerstattet noch auf ein anderes Semester übertragen werden.

### Studiengebühr für Bachelor- und Masterstudiengänge

<sup>1</sup> Studiengebühr pro Semester	CHF	750.-
---	-----	-------

<sup>2</sup> Wer länger als zwölf Semester ohne Erlangen eines Abschlusses studiert, bezahlt im ersten Semester der Überschreitung CHF 1500.-. Die Gebühr verdoppelt sich für jedes weitere Semester.

<sup>3</sup> In Härtefällen kann die Universitätsleitung die Studiengebühr gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise erlassen.

### Semestergebühr

Alle Studierenden bezahlen eine Semestergebühr von insgesamt	CHF	34.-
--	-----	------

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Betriebsunfallversicherung	CHF	8.-
- Universitätssport	CHF	13.-
- soziale und kulturelle Einrichtungen	CHF	13.-

Bei Studierenden, die der Vereinigung der Studierenden (SUB) angehören, erhöht sich die Semestergebühr um	CHF	21.-
---	-----	------

### Beurlaubungsgebühr

- Beurlaubungsgebühr	CHF	100.-
- Beurlaubte Studierende, die der Vereinigung der Studierenden (SUB) angehören, bezahlen zusätzlich	CHF	21.-

### Doktorandinnen und Doktoranden

- Einschreibgebühr	CHF	100.-
- Doktorandengebühr pro Semester	CHF	200.-

### Verwaltungsgebühr

Gebühr für besondere Leistungen ausserhalb des ordentlichen Immatrikulations- oder Beurlaubungsverfahrens; höchstens	CHF	100.-
--	-----	-------